



## Merkblatt

### Auszug aus dem Rahmenvertrag zwischen **der Generali Versicherung AG, Adenauerring 7-9, 81737 München**

und dem

### **Kleingartenverein e.V.**

#### Versichert ist:

Der Inhalt der Gartenlaube gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Sturm zum Neuwert mit einer Versicherungssumme von 1.533 €. Um eine etwaige Unterversicherung zu vermeiden, kann die Versicherungssumme nach Bedarf erhöht werden. Zum Inhalt einer Gartenlaube zählen neben der artüblichen Einrichtung auch:

- Geräte und Werkzeuge, die zur Bewirtschaftung eines Gartens erforderlich sind
- Kleidung: Entschädigungsgrenze: 300 €
- Wäsche, jedoch nur soweit sie für den vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist.
- Lebensmittel und Getränke, jedoch nur soweit sie für den vorübergehenden Aufenthalt im Garten erforderlich sind. Entschädigungsgrenze für Weine und Spirituosen: 150€
- Handwagen, Schubkarren und Leitern sind auch außerhalb der Gartenlaube versichert, wenn sie so gesichert sind, dass sie nicht ohne besondere Schwierigkeiten entfernt werden können.

Zusätzlich sind mit den entsprechenden Entschädigungsgrenzen versichert:

In der Einbruchdiebstahlversicherung (Erst-Risiko-Versicherung):

- Schäden durch Zerstörung oder Beschädigung der Gartenlaube und der Umzäunung, soweit sie durch einen Einbruch oder versuchten Einbruch verursacht wurden (ausgenommen Glasschäden).

Entschädigungsgrenze: 750€

- Glasschäden an Fenstern und Türen der Gartenlaube und des Freisitzes bis 3 qm.  
*Entschädigungsgrenze: 1000 €*

#### In der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung:

- Fernseh- und Radiogeräte, Musikinstrumente und Tonträger in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres.  
*Entschädigungsgrenze: 750€, jedoch pro Einzelgerät max. 500 €*
- Propangasanlagen einschließlich der dazugehörigen Geräte.  
*Entschädigungsgrenze: 250€*
- Kinderspielsachen;  
*Entschädigungsgrenze: 150€*
- An der Gartenlaube montierte Markisen sowie Pumpen und Wasseruhren (auch außerhalb Des Gartenhauses, wenn sie ebenfalls fest montiert sind) gegen einfachen Diebstahl.  
*Entschädigungsgrenze: 500€*
- Gartenstühle und Tische, Kinder bzw. Hollywoodschaukeln (ausgenommen die Auflagekissen) gegen einfachen Diebstahl .  
*Entschädigungsgrenze: 300€*
- Böswillige Beschädigung der Baulichkeiten auf dem Kleingartengrundstück (jedoch ohne Bäume, Sträucher, Ernten, Gartenkulturen)  
*Entschädigungsgrenzen: 300€*



Das Gebäude, der Freisitz und der Schuppen gegen Sturm- und Hagelschäden auf erstes Risiko mit einer Versicherungssumme von 511€. Diese Versicherungssumme kann je nach Bedarf erhöht werden.

## **Höhenversicherung**

Sollten die Gartenlaube und deren Inhalt einen höheren Wert darstellen, besteht die Möglichkeit einer Höherversicherung. Bei der Erhöhung der Inhaltsversicherung werden automatisch nachstehende Entschädigungsgrenzen heraufgesetzt:

- Schäden durch Zerstörung oder Beschädigung der Gartenlaube und der Umzäunung, soweit sie durch Einbruch oder versuchten Einbruch verursacht wurden (ausgenommen Glasschäden). Erhöhung der Entschädigungsgrenze von 750€ um 10% der zusätzlichen Versicherungssumme
- Propangasanlagen einschließlich der dazugehörigen Geräte. Erhöhung der Entschädigungsgrenze von 250€ auf 500€.

Alle übrigen Entschädigungsgrenzen bleiben unverändert

## **Ausschlüsse**

In der Inhaltsversicherung sind nicht versichert:

- Bargeld und Wertpapiere, Fotoapparate und deren Zubehör, Ferngläser, Waffen jeglicher Art, Gold- und Silbersachen, vergoldete und versilberte Sachen bzw. Teile davon, Zinn- und Kupfergegenstände, Armbanduhren und sonstiger Schmuck, Geweihe und Gehörne, Lederkoffer und Aktentaschen, Briefmarken- und Münzsammlungen sowie sonstige Sammlungen, Antiquitäten, Fahrräder, Bienenvölker, Ernten und Pflanzen, Bäume und Sträucher sowie Frühbeetfenster, Kleingewächshäuser und Folien.
- Fernseh- und Radiogeräte, Musikinstrumente, Tonträger in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres.

## **Schadenseintritt und –verhütung**

- Obliegenheiten des Kleingärtners (Versicherter):

Abwendung und Minderung des Schadens

Unverzögliche Meldung an den Verein und/oder dessen Vertrauensmann

Innerhalb von 3 Tagen anzeige bei der Polizei, unter Vorlage einer Schadenaufstellung.

- Schadenzahlung

Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung erfolgt unter Mitwirkung der besonders bestimmten Vertrauensleute des Vereins. Die Entschädigung wird jeweils an das Mitglied ausbezahlt.

- Schadenverhütung

In der Zeit vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres sind leicht transportierbare Gegenstände, die einen gewissen Wert darstellen und weder in der Gartenlaube noch im Garten gebraucht werden, zu entfernen.